

Q-Soft Verwaltungs AG
Gechingen

Bericht des Vorstands
an die ordentliche Hauptversammlung am 23. Juni 2026
gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Genehmigtes Kapital 2026)
sowie §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Erwerb eigener Aktien)

I. Bericht zu TOP 5: Bezugsrechtsausschluss im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2026

(§ 203 Abs. 2 Satz 2 iVm § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG)

1. Gegenstand der Ermächtigung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter TOP 5 die Neufassung der Satzung vor. Die Neufassung enthält in § 5 ein neues Genehmigtes Kapital 2026, das das auslaufende Genehmigte Kapital 2021 ersetzt. Das Genehmigte Kapital 2026 ermächtigt den Vorstand, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 22. Juni 2031 um insgesamt bis zu EUR 532.400,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 532.400 neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Das Volumen entspricht 50 % des derzeitigen Grundkapitals und damit der gesetzlichen Höchstgrenze des § 202 Abs. 3 Satz 1 AktG.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in den nachfolgend dargestellten Fällen auszuschließen. Über die Gründe hierfür berichtet der Vorstand gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 iVm § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG wie folgt:

2. Bezugsrechtsausschluss bei Barkapitalerhöhungen bis zu 10 % des Grundkapitals (§ 5 Abs. 2 lit. a der Satzung)

Der Vorstand soll ermächtigt werden, bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabepreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung entspricht der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG.

Die Gesellschaft ist zwar nicht börsennotiert im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG, ihre Aktien werden jedoch im Freiverkehr (Open Market) am Börsenplatz Stuttgart gehandelt, sodass ein Börsenpreis im Sinne des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gebildet wird. Die analoge Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf Freiverkehrsgesellschaften ist nach herrschender Meinung zulässig.

Die Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals – unter Einbeziehung der gesetzlichen Anrechnungsklausel – trägt dem Interesse der Aktionäre am Schutz vor Verwässerung Rechnung. Da die seit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz 2023 für börsennotierte Gesellschaften geltende erhöhte Volumenschwelle von 20 % mangels Börsennotierung der Q-Soft Verwaltungs AG nicht einschlägig ist, verbleibt es bei der 10 %-Grenze.

Die Ausgabe nahe Börsenpreis stellt sicher, dass die Aktionäre keine nennenswerte wirtschaftliche Verdünnung erleiden. Zudem können sie ihren Anteil durch Zukauf über die Börse aufrechterhalten. Die Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft, kurzfristig Eigenkapital aufzunehmen, ohne die bei einem Bezugsangebot erforderliche mindestens zweiwöchige Bezugsfrist abwarten zu müssen. Dies ist insbesondere bei der Ausnutzung günstiger Marktbedingungen oder bei der schnellen Gewinnung strategischer Investoren von Bedeutung.

Die Regelung, wonach im Falle der Übernahme neuer Aktien durch einen Emissionsmittler (z.B. Kreditinstitut) mit der Verpflichtung, die Aktien Dritten zum Erwerb anzubieten, als Ausgabebetrag der vom Dritten zu zahlende Betrag gilt, dient der Klarstellung und entspricht der Standardpraxis bei Kapitalerhöhungen unter Einschaltung von Banken.

3. Bezugsrechtsausschluss bei Sacheinlagen (§ 5 Abs. 2 lit. b der Satzung)

Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten (z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichteten Lizenzen) oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten.

Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, bei sich bietenden Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen rasch und flexibel zu handeln und als Gegenleistung eigene Aktien anbieten zu können. Erfahrungsgemäß verlangen Veräußerer attraktiver Akquisitionsobjekte häufig Aktien der erwerbenden Gesellschaft als (Teil-)Gegenleistung. Die Möglichkeit, Aktien als Akquisitionswährung einsetzen zu können, stärkt die Wettbewerbsposition der Gesellschaft. Die Q-Soft Verwaltungs AG ist als Beteiligungsgesellschaft hierauf in besonderem Maße angewiesen.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn der Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft liegt und verhältnismäßig ist. Die Bewertung der hingegebenen Aktien wird sich am Börsenpreis orientieren, um eine unangemessene Verwässerung der Altaktionäre auszuschließen.

4. Bezugsrechtsausschluss zum Verwässerungsschutz bei Schuldverschreibungen (§ 5 Abs. 2 lit. c der Satzung)

Der Bezugsrechtsausschluss soll ferner zulässig sein, soweit er erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- oder Wandlungspflicht zustünde.

Derartige Schuldverschreibungen sehen regelmäßig einen Verwässerungsschutz vor, der den Inhabern bei nachfolgenden Kapitalerhöhungen anstelle einer Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises ein Bezugsrecht auf neue Aktien gewährt. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um diese Kompensationsmöglichkeit zu eröffnen, muss das Bezugsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden können.

Dies erleichtert die Platzierung von Schuldverschreibungen und dient damit dem Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre an einer optimalen Finanzierungsstruktur.

5. Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge (§ 5 Abs. 2 lit. d der Satzung)

Schließlich soll der Vorstand das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausschließen können. Spitzenbeträge entstehen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses nicht alle neuen Aktien gleichmäßig auf die Aktionäre verteilt werden können. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering und in der Regel wirtschaftlich vernachlässigbar.

6. Gesamtbetrachtung

Das Volumen des Genehmigten Kapitals 2026 von EUR 532.400,00 entspricht 50 % des Grundkapitals und damit der gesetzlichen Höchstgrenze. Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgeführten Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils über die Einzelheiten einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 berichten.

II. Bericht zu TOP 6: Erwerb eigener Aktien und Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung

(§§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG)

1. Gegenstand der Ermächtigung

Unter TOP 6 wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals zu ermächtigen. Die Ermächtigung soll bis zum 22. Juni 2031 gelten. Die Gesellschaft hält derzeit 21.500 Stück eigene Aktien (entsprechend rd. 2,02 % des Grundkapitals), die im Juli 2017 erworben wurden.

2. Erwerbswege und Preisbegrenzung

Der Erwerb kann über die Börse, mittels eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre oder mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen. In allen Fällen wird der Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 53a AktG) gewahrt.

Beim Börsenerwerb wird der Erwerbspreis an den Durchschnittskurs der letzten zehn Handelstage gekoppelt (Abweichung maximal 10 %). Beim öffentlichen Kaufangebot und bei der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten gelten vergleichbare Preisbegrenzungen. Diese Regelungen schützen die Aktionäre vor einer unangemessenen Benachteiligung.

Sofern beim öffentlichen Kaufangebot die Zahl der angebotenen Aktien das Rückkaufvolumen überschreitet, kann der Erwerb nach Andienungsquoten statt nach Beteiligungsquoten erfolgen.

Der damit verbundene partielle Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts ist erforderlich, um den Aktienrückkauf wirtschaftlich sinnvoll und technisch handhabbar durchführen zu können. Die bevorrechtigte Berücksichtigung geringerer Stückzahlen (bis zu 100 Stück) und die Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen dienen der Vermeidung von Bruchteilen und der Gleichbehandlung von Kleinaktionären.

3. Veräußerung unter Ausschluss des Bezugsrechts (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG analog)

Der Vorstand soll ermächtigt werden, eigene Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist dabei ausgeschlossen.

Diese Ermächtigung folgt der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Die Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals unter Anrechnung anderweitiger Nutzungen dieser Ermächtigung stellt sicher, dass die vermögens- und stimmrechtsmäßige Verwässerung der Aktionäre in engen Grenzen bleibt. Da die Aktien nahe am Börsenpreis veräußert werden, können Aktionäre ihren Anteil durch Zukauf über die Börse zu vergleichbaren Konditionen aufrechterhalten.

Die Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft, flexibel und kurzfristig auf günstige Marktsituationen zu reagieren und beispielsweise institutionelle Investoren als neue Aktionäre zu gewinnen, ohne die Zeitverzögerungen eines Bezugsangebots in Kauf nehmen zu müssen.

4. Veräußerung als Gegenleistung für Akquisitionen

Darüber hinaus soll der Vorstand ermächtigt werden, eigene Aktien Dritten als (Teil-)Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder Unternehmensteilen anzubieten und zu übertragen. Auch dies erfordert den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre.

Die Gesellschaft steht als Beteiligungsgesellschaft in einem wettbewerbsintensiven Umfeld für Unternehmensakquisitionen. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, verschafft der Gesellschaft einen wichtigen Wettbewerbsvorteil. Erfahrungsgemäß erwarten Veräußerer attraktiver Targets häufig Aktien des Erwerbers als Gegenleistung. Die Verwaltung wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob der Einsatz eigener Aktien im Interesse der Gesellschaft liegt, und die Bewertung an einem angemessenen Marktpreis orientieren.

5. Einziehung

Schließlich soll der Vorstand ermächtigt werden, erworbene eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung kann auch ohne Kapitalherabsetzung gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG erfolgen, wobei sich der rechnerische Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital entsprechend erhöht. Die Einziehung dient der Kapitalstrukturoptimierung und erhöht den anteiligen Wert der verbleibenden Aktien für die Aktionäre.

6. Gesamtbetrachtung

Bei Abwägung aller vorstehend geschilderten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat die vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien und den damit verbundenen Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts beim Erwerb sowie den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Veräußerung aus den aufgeführten Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils über eine Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

Gechingen, im Mai 2026

Q-Soft Verwaltungs AG

Der Vorstand